

Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg am 6. Juli 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Verwaltung der Friedhöfe, die gemeindlichen Aufgaben der Abfallbeseitigung und die Stromerzeugung mit Photovoltaik sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist
- a) die Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink- und Betriebswasser;
 - b) die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung;
 - c) die Verwaltung der Friedhöfe in Schauenburg;
 - d) die Durchführung der gemeindlichen Aufgaben der Abfallbeseitigung und
 - e) die Erzeugung von Strom durch Photovoltaik.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Gemeindewerke Schauenburg.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.601.500,00 EUR.

Davon werden zugeordnet:

- den Einrichtungen Wasser 434.000,00 EUR
- den Einrichtungen Abwasserbeseitigung 1.099.000,00 EUR
- den Einrichtungen Friedhof 51.000,00 EUR
- den Einrichtungen Abfallbeseitigung 0,00 EUR
- den Einrichtungen Photovoltaik 17.500,00 EUR

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern.
- (2) Der Gemeindevorstand bestellt einen kaufmännischen und organisatorischen Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter und einen technischen Betriebsleiter, sowie - bei deren rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - jeweils einen Stellvertreter.

- (3) Bei Abstimmungen in der Betriebsleitung entscheidet - bei Stimmgleichheit – die Stimme des ersten Betriebsleiters.
- (4) Der Gemeindevorstand regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung des Gemeindevorstandes obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch zwei Betriebsleiter gemeinschaftlich.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Bürgermeister/in oder seinem/ihrer allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung alle Betriebsleiter oder auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Gemeindevorstand öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Gemeinde genügt die Abgabe gegenüber dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bekannt gemachten Betriebsleiter.

§ 6 Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Ihr obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere

- die Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung;
- die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts;
- der Vorschlag für die Ergebnisverwendung sowie
- die Aufstellung der Zwischenberichte, des Anlagennachweises und der Erfolgsübersicht.

Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem Gemeindevorstand hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; er kann von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7 Betriebskommission

(1) Der Betriebskommission gehören an:

1. 5 Mitglieder der Gemeindevertretung (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern), die von dieser für die Dauer Ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
2. Kraft ihres Amtes
 - a) Der/die Bürgermeister/in oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes
 - b) 3 weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern), die von diesem zu benennen sind.
3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern), die auf dessen Vorschlag von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.
4. Der Betriebskommission gehören weiter 2 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern) an, die von der Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
5. Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der/die Bürgermeister/in oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8 Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.

(2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung nach Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung.
2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;

3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert EUR 20.000,00 im Einzelfall übersteigt;
 4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Gemeindevertretung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall EUR 25.000,00 nicht übersteigt;
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
 7. Vorschlag des Prüfers für den Jahresabschluss;
 8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
 9. Zustimmung zu den Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
 10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich der Gemeindevertretung fallen.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Gemeindevertretung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes dürfen jedoch davon nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9 Aufgaben des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Gemeindevorstand unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Gemeindevorstand hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und die Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt.

- (3) Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung als das oberste Organ der Gemeinde, insbesondere nach Maßgaben der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen die Eigenbetriebe der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen.

Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.

- (2) Sie ist insbesondere zuständig für

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 des EigBGes;
7. Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall EUR 25.000,00 übersteigt;
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederungen sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
12. Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission (und deren Stellvertretern) oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und § 6 Abs. 9 EigBGes und
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
14. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen über EUR 25.000,00 im Einzelfall.

- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

- (2) Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden von einer Sonderkasse geführt. Der Eigenbetrieb verfügt über eigene Bankkonten. Die Vorschriften der §§ 1 17 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 12 a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesens des Eigenbetriebes finden die Vorschriften des zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes § 10 - § 27) Anwendung. Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Neufassung tritt zum 01. August 2006 in Kraft.

Schauenburg, den 07. Juli 2006

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schauenburg

Gimmler, Bürgermeisterin